

**Aufsichtsarbeit im Zivilrecht am 01.10.2010**

Als S eines Morgens zur Arbeit fahren will, findet er die Ausfahrt seiner Garage durch den Wagen des R blockiert. Durch Nachfrage in einem Nachbarhaus ermittelt S, dass R sich dort gerade bei einem Arzt in Behandlung befindet. R ist nicht bereit, die Behandlung zu unterbrechen. Vielmehr lässt R den S durch die Sprechstundenhilfe auffordern, die halbe Stunde bis zum Ende seiner Behandlung auf ihn zu warten. Als S mit dem Abschleppen des Fahrzeugs droht, lässt R ihm ausrichten, dafür werde er auf keinen Fall zahlen. S beauftragt dennoch den Abschleppunternehmer A, den Wagen des R von seiner Garagenausfahrt zu entfernen. A schickt nach knapp fünf Minuten seinen mit guten Zeugnissen vor kurzem neu eingestellten Mitarbeiter M, so dass S endlich die Fahrt zur Arbeit antreten kann. M verhält sich beim Abschleppen von R's Wagen aber so ungeschickt, dass er dieses Fahrzeug und den ordnungsgemäß geparkten Wagen des P jeweils nicht unerheblich beschädigt. Die Reparatur des Fahrzeugs von R wird mit 2.000,-- Euro, diejenige des Fahrzeugs von P mit 3.000,-- Euro veranschlagt.

Als R und P ihren Schaden bei A geltend machen, stellt sich heraus, dass bei diesem nichts mehr zu holen ist. A seinerseits besteht gegenüber S auf Bezahlung des vereinbarten Abschlepplohns von 207,-- Euro. Als sich S deswegen an R wendet, erklärt ihm dieser empört, S solle ihm „den Anspruch gefälligst vom Halse schaffen“. Wenn er schon seinen Schaden von A nicht ersetzt bekomme, wolle er nicht auch noch die Abschleppkosten übernehmen. Zutreffend weist R auch darauf hin, dass S höchstens 70,-- Euro hätte aufwenden müssen, wenn er mit dem Taxi zur Arbeit und wieder nach Hause gefahren wäre.

**Aufgabe:**

In einem Rechtsgutachten ist zu prüfen, ob

- a) S den R wegen der Abschleppkosten in Anspruch nehmen kann,
- b) R wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs ein Anspruch gegen S zusteht,
- c) P wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs Ansprüche gegen R und S geltend machen kann.

Vermerk für die Bearbeiter: Nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist das Parken vor Grundstücksein- und ausfahrten unzulässig.